

B

Corporate Governance

24	CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT
24	Erklärung zur Unternehmensführung
32	Aktienbesitz sowie meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat
33	ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN
38	VERGÜTUNGSBERICHT
38	Vergütung des Vorstands
50	Vergütung des Aufsichtsrats

Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance umfasst das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens, seiner geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie des Systems der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Vorstand und Aufsichtsrat der KION GROUP AG sehen in einer kompromisslosen Verpflichtung gegenüber den Prinzipien einer anspruchsvollen, den Standards entsprechenden Corporate Governance eine wesentliche Voraussetzung für den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Die Einhaltung dieser Prinzipien fördert ferner das Vertrauen der Anleger, Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens.

Zwischen dem gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 („Kodex“) abzugebenden Corporate-Governance-Bericht und der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB besteht eine enge inhaltliche Verbindung. Aus diesem Grund geben Vorstand und Aufsichtsrat der KION GROUP AG beide Erklärungen nachfolgend im Zusammenhang ab.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289A HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB enthält die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (unten 1.), relevante Angaben zu den über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandten Unternehmensführungspraktiken (unten 2.) und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats (unten 3.). Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ist Bestandteil des Lageberichts. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 3 HGB sind die Angaben nach § 289a HGB nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen.

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 Absatz 1 AktG

Gemäß § 161 Absatz 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht. Jede Abweichung von den Empfehlungen des Kodex ist ausführlich zu begründen. Die Entsprechenserklärung soll auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die letzte Entsprechenserklärung der Gesellschaft am 19. Dezember 2014 verabschiedet.

Beide Gremien haben sich erneut ausführlich mit den Empfehlungen des geänderten Kodex beschäftigt und haben am 14. bzw. 17. Dezember 2015 die nachfolgende dritte Entsprechenserklärung der KION GROUP AG gemäß § 161 Absatz 1 AktG verabschiedet:

1. Die KION GROUP AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 mit einer Ausnahme sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 24. Juni 2014 entsprochen.

In Abweichung von Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex sieht die Satzung der KION GROUP AG keinen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen einer D&O-Versicherung vor. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ein solcher Selbstbehalt im internationalen Umfeld unüblich ist und daher die Suche nach unabhängigen Kandidaten, insbesondere auch solchen aus dem Ausland, erheblich erschweren würde.

2. Am 12. Juni 2015 ist der Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Die KION GROUP AG hat seither mit der oben beschriebenen Ausnahme sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Wiesbaden, den 14./17. Dezember 2015

Für den Vorstand:

Gordon Riske

Dr. Thomas Toepfer

Für den Aufsichtsrat:

Dr. John Feldmann

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der KION GROUP AG unter kiongroup.com/entsprechenserklaerung zugänglich.

2. Relevante Angaben zur Unternehmensführung

Die Corporate Governance der KION GROUP AG wird maßgeblich, aber nicht ausschließlich durch die Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes bestimmt und orientiert sich zudem an den Empfehlungen des Kodex, die die KION GROUP AG mit einer Ausnahme alle erfüllt. Ergänzt werden diese Grundprinzipien durch eine Verpflichtung zu nachhaltigem Wirtschaften unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Erwartungen in den Märkten, in denen das Unternehmen aktiv ist.

Vorstand und Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsausschüsse behandelten im Geschäftsjahr 2015 Themen der Corporate Governance turnusmäßig nach Maßgabe eines rotierenden Themenfahrplans. Damit wird gewährleistet, dass die wesentlichen Elemente der Corporate Governance in der KION Group kontinuierlich Gegenstand der Beratungen in den wesentlichen Organen des Unternehmens sind. Der Aufsichtsrat ist in diesem Zusam-

menhang insbesondere seinen Überwachungspflichten nach dem Aktiengesetz nachgekommen. So hat sich der auch zu diesem Zweck eingerichtete Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats regelmäßig über die Rechnungslegungsprozesse, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie der Abschlussprüfung informiert sowie deren Wirksamkeit überprüft und dem Plenum des Aufsichtsrats hierüber berichtet.

2.1 Internes Kontrollsystem

Die KION GROUP AG verfügt über ein an den spezifischen Bedürfnissen des Unternehmens ausgerichtetes internes Kontrollsystem, dessen Prozesse die Ordnungsmäßigkeit der internen und externen Rechnungslegungsprozesse gewährleisten sowie die Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und internen Richtlinien sicherstellen sollen. Diese Kontrollprozesse umfassen auch die strategische Planung des Unternehmens, bei der die zugrunde liegenden Annahmen und Planungen laufend überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Der Aufsichtsrat und insbesondere der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats lassen sich regelmäßig über die im Rahmen des internen Kontrollsystems eingerichteten Prozesse informieren und haben sich von deren Effizienz überzeugt.

2.2 Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Für den Rechnungslegungsprozess der KION Group sind im Rahmen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems geeignete Strukturen und Prozesse definiert, die gruppenweit umgesetzt sind. Grundlagen sind neben definierten Kontrollmechanismen unter anderem systemtechnische und manuelle Abstimmungsprozesse, eine klare Funktionstrennung, die strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie Richtlinien und Arbeitsanweisungen. Übergeordnetes Ziel ist es, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den jeweiligen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und insbesondere den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsstandards vollumfänglich entsprechen. Änderungen der Rahmenbedingungen werden fortlaufend analysiert und entsprechend berücksichtigt. Details hierzu finden sich im Risikobericht, der Bestandteil des Konzernlageberichts ist.

2.3 Risikomanagementsystem

Für eine professionelle und verantwortungsbewusste Unternehmensführung ist es erforderlich, dass sich der Vorstand regelmäßig durch das im Unternehmen eingerichtete Risikomanagementsystem über bestehende Risiken und deren Entwicklung informiert und seinerseits darüber dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Das Risikomanagementsystem der KION Group ist in einer konzernweiten Risiko-Richtlinie dokumentiert, die die Aufgaben, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert sowie Regeln für die Identifizierung, Bewertung, Berichterstattung und Steuerung der Risiken festlegt. Spezifische Einzelrisiken werden danach durch die jeweiligen Konzerneinheiten mithilfe eines internetbasierten Reporting-Tools gemeldet. Segmentübergreifende Risiken sowie Konzernrisiken werden vom Controlling und von den jeweiligen Stabsabteilungen berichtet. Die gemeldeten Risiken werden quartalsweise überprüft und neu bewertet, bis der Grund der Risikomeldung entfallen ist.

2.4 Compliance-Management-System

Die kompromisslose Beachtung einer umfassenden Compliance ist für Vorstand und Aufsichtsrat der KION GROUP AG unverzichtbare Voraussetzung für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg. Die KION GROUP AG und ihre weltweiten Konzerngesellschaften verfügen daher über ein umfangreiches Compliance-Programm, in dessen Zentrum der KION Group Code of Compliance steht.

Der KION Group Code of Compliance, der in allen für die Konzerngesellschaften der KION GROUP AG wesentlichen Sprachen verfügbar ist, gibt allen Mitarbeitern verständliche Leitlinien für eine ethische, wertorientierte und gesetzestreue Geschäftstätigkeit. Das Ziel ist es, alle Mitarbeiter regelmäßig zu den wichtigsten Compliance-Themen (zum Beispiel Wettbewerbsrecht, Datenschutz, Kommunikation und Antikorruption) zu schulen. Für die Mitarbeiter mit einem PC-Arbeitsplatz erfolgt das Pflichttraining über E-Learning-Tools.

Schwerpunkte der Compliance-Aktivitäten bilden die Themen Antikorruption, Außenwirtschaftsverkehr/Exportkontrolle, Verantwortung der Führungskräfte/Organhaftung, Kapitalmarkt-Compliance, IT-Sicherheit und Datenschutz.

Die Compliance-Organisation der KION GROUP AG besteht aus folgenden Gremien, Funktionen und Aufgaben:

Der Vorstand der KION GROUP AG trägt die Gesamtverantwortung für das Funktionieren des Compliance-Managements im Konzern, das Ressort Compliance ist beim Vorstandsvorsitzenden der KION GROUP AG angesiedelt. Die Durchführungsverantwortung für Compliance hat er an den Chief Compliance Officer und die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Teilkonzerne STILL und LMH sowie die Leiter der KION Regionen delegiert. Die Kontrollverantwortung liegt selbstverständlich weiterhin beim CEO des Konzerns. Die vorgenannten Funktionen werden operativ durch die KION Compliance Abteilung, das KION Compliance Team und das KION Compliance Committee unterstützt. Die KION Compliance Abteilung beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Thema der Prävention von Compliance-Verstößen durch Setzen von Leitlinien, Information und Beratung sowie Schulung. Sie leitet das KION Compliance Team, in dem die lokalen und regionalen Compliance-Ansprechpartner des Konzerns vertreten sind.

Die Mitglieder des Compliance Teams der KION GROUP AG stehen allen Mitarbeitern des Konzerns jederzeit für Fragen und Ratschläge zur Verfügung. Zugleich sind sie für die Umsetzung des Compliance-Programms, insbesondere für die Beratung, Schulung und Information, zuständig.

Meldungen über tatsächliche oder vermutete Compliance-Verstöße können per Post, E-Mail oder Fax gemacht werden. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, eventuelle Compliance-Verstöße, auf Wunsch auch anonym, über eine Compliance-Hotline zu melden.

In Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Compliance-Abteilung der KION GROUP AG eng mit der Rechtsabteilung und der internen Revisionsabteilung zusammen. So ist auch das KION Compliance Committee, das sich als funktionsübergreifendes Gremium in erster Linie mit der Beratung, Untersuchung und gegebenenfalls Sanktionierung von Compliance-Meldungen beschäftigt, mit den Leitern dieser Abteilungen und dem Leiter der Personalabteilung besetzt. Während KION Compliance für die Prävention von Compliance-Verstößen zuständig ist, hat die interne Revision die Aufgabe, den Sachverhalt von Compliance-Meldungen zu überprüfen. Die interne Revision überprüft auch im Namen des Vorstands die Einhaltung der Vorschriften in den Tochtergesellschaften. Werden Compliance-Verstöße durch die Prüftätigkeit der internen Revision bestätigt, ist es die Aufgabe der Personal- bzw. der Rechtsabteilung, diesen Verstößen abzuwehren und diese gegebenenfalls zu ahnden.

Für die Durchsetzung der Compliance sind die Geschäftsführungen der KION Marken Obergesellschaften und deren Tochtergesellschaften verantwortlich. Die regionalen Compliance-Beauftragten (Local Compliance Representatives) beraten und unterstützen die Geschäftsführer und die Führungskräfte bei der Umsetzung der konzernweiten Compliance.

2.5 Prüfungsrelevante Prozesse

Der vom Vorstand der KION GROUP AG aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht wurden von dem durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2015 bestellten Abschlussprüfer der Gesellschaft, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (Deloitte & Touche), geprüft. Verantwortliche Abschlussprüferin (Global Lead Service Partner) von Deloitte & Touche ist seit dem Jahres- und Konzernabschluss 2014 Frau Kirsten Gräbner-Vogel. Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden im Prüfungsausschuss erörtert und vom Aufsichtsrat gebilligt.

Der verkürzte Konzernzwischenabschluss und der verkürzte Konzernzwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts werden vom Abschlussprüfer prüferisch durchgesehen. Alle Zwischenberichte werden vor ihrer Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Prüfungsausschuss erörtert.

2.6 Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte von Organen und sonstigen Entscheidungsträgern der Gesellschaft oder wesentlich beteiligten Aktionären widersprechen den Grundsätzen guter Corporate Governance und sind geeignet, der Gesellschaft zu schaden. Die KION GROUP AG und ihre Organe halten sich daher strikt an die Empfehlungen des Kodex zu diesem Thema. Auch die Mitarbeiter der KION GROUP AG und ihrer Beteiligungsunternehmen werden im Rahmen der Compliance-Schulungen für das Problem der Interessenkonflikte sensibilisiert und haben bindende Verhaltensvorgaben im Falle tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte.

Insbesondere vor dem Hintergrund der auf 38,3 Prozent angewachsenen Beteiligung von Weichai Power ist es der Gesellschaft ein besonderes Anliegen, mögliche Interessenkonflikte erst gar nicht

entstehen zu lassen und auch dem Eindruck überzeugend entgegenzutreten, diese könnten bestehen. Dies erfolgt zum einen durch die Vermeidung von geschäftlichen oder personellen Konstellationen, die den Eindruck eines Interessenkonflikts erwecken könnten, und zum anderen durch die Ergreifung transparenter Maßnahmen, welche die Besorgnis von Interessenkonflikten effektiv vermeiden.

Mit Wirkung vom 24. Juni 2013 wurde der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Gordon Riske, zum Non-Executive Director der Weichai Power bestellt. Hierzu hatte der Aufsichtsrat zuvor seine Zustimmung erteilt. Um sicherzustellen, dass aus dieser Funktion bei einem Großaktionär der Gesellschaft keine Interessenkonflikte in der Person von Herrn Riske resultieren, wurden angemessene Vorkehrungen getroffen. Insoweit wird durch förmlich eingerichtete Prozesse sichergestellt, dass Herr Riske in seiner Funktion als Non-Executive Director von Weichai Power nicht in Vorgänge involviert wird, bei denen ein Konflikt mit den Interessen des KION Konzerns bestehen könnte. Ebenso wird Herr Riske nicht in Vorgänge einbezogen sein, die die Ausübung von Stimmrechten von Weichai Power oder ihrer Tochtergesellschaften in der Hauptversammlung der KION GROUP AG betreffen. Es ist sichergestellt, dass Herr Riske seine Aufgaben als Non-Executive Director von Weichai Power streng von denen als Vorstandsvorsitzender der KION GROUP AG trennt und er all seinen rechtlichen Verpflichtungen im Interesse der Gesellschaft nachkommt.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat der KION GROUP AG ist eng und vertrauensvoll. Sie ist auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet. Die Mitglieder des Vorstands nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, ohne die Anwesenheit des Vorstands zu tagen.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah, umfassend und regelmäßig über die Entwicklung der KION Group. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand der KION GROUP AG weitere Berichtspflichten sowie Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt.

3.1 Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der KION GROUP AG besteht seit der Berufung von Herrn Dr. Eike Böhm zum 1. August 2015 aus vier Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, das heißt unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Kunden, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen eigenen Zuständigkeitsbereich, über den es seine Vorstandskollegen laufend unterrichtet. > TABELLE 003

Zuständigkeiten im Vorstand TABELLE 003

Vorstand	Ressorts
Gordon Riske	CEO KION GROUP AG CEO STILL GmbH (seit 15. Januar 2015) CEO Linde Material Handling GmbH (seit 15. Januar 2015) Strategy/Business Development Corporate Communications Corporate Office Internal Audit Compliance KION Warehouse Systems KION Synergies/Platforms (bis 31. Juli 2015) North America Region South America Region Quality (vom 15. Januar bis 31. Juli 2015)
Dr. Thomas Toepfer	CFO KION GROUP AG Accounting/Tax/Financial Services Corporate Finance/Investor Relations/M&A Controlling HR/Arbeitsdirektor Legal IT Purchasing (bis 31. Juli 2015) Data Protection Logistics/Urban (seit 15. Januar 2015) Facility Management/Health Safety Environment (seit 15. Januar 2015)

Zuständigkeiten im Vorstand TABELLE 003

Vorstand	Ressorts
Dr. Eike Böhm (seit 1. August 2015)	CTO KION GROUP AG R&D Product Strategy Innovation Production System Quality & Operations Purchasing
Ching Pong Quek	Mitglied des Vorstands KION GROUP AG Chief Asia Pacific Officer Asia Pacific Region
Bert-Jan Knoef (bis 14. Januar 2015)	Mitglied des Vorstands KION GROUP AG CEO STILL GmbH Logistics/Urban
Theodor Maurer (bis 14. Januar 2015)	Mitglied des Vorstands KION GROUP AG CEO Linde Material Handling GmbH Quality Facility Management/Health Safety Environment

Mögliche Interessenkonflikte muss jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat unverzüglich offenlegen und die übrigen Vorstandsmitglieder darüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der KION GROUP AG einerseits und Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat für den Vorstand erlassen hat. Sitzungen des Gesamtvorstands finden in der Regel alle 14 Tage statt und werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Gelegentlich nehmen einzelne Vorstandsmitglieder per Videokonferenz an den Sitzungen teil. In den Sitzungen werden unter anderem Beschlüsse zu Maßnahmen und Geschäften gefasst, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands die Zustimmung des Gesamtvorstands erfordern. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse

des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Der Vorstand informiert unter Beachtung des § 90 AktG den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen zur beabsichtigten Geschäftspolitik, Unternehmensplanung, Geschäftsentwicklung, Finanz- und Ertragslage sowie über unternehmerische Risiken. Der Vorstandsvorsitzende befindet sich darüber in regelmäßigem Austausch mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht für bedeutende Geschäftsvorgänge Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats vor. So ist beispielsweise für die Festlegung der Budgetplanung und für größere Akquisitionen oder Investitionen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder, ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der KION GROUP AG berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und überprüft seine Tätigkeit. Bei jeder für die KION GROUP AG grundlegenden Entscheidung wird der Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend eingebunden.

Der Aufsichtsrat der KION GROUP AG setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen und ist paritätisch mit jeweils acht Vertretern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner besetzt. Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit in Einzelwahl gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich für seine Tätigkeit in Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung eine Geschäftsordnung gegeben, in der auch die Ausschüsse des Aufsichtsrats festgelegt sind. Danach koordiniert der Aufsichtsratsvorsitzende die Arbeit im Aufsichtsrat und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat in Präsenzsitzungen, die mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr stattfinden. Außerhalb von Präsenzsitzungen ist eine Beschlussfassung durch textförmliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter für den Einzelfall bestimmt. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts

anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine Neuaussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

3.3 Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat strebt eine seinen Aufgaben und Pflichten angemessene Zusammensetzung an. Dies erfordert insbesondere sowohl die Berücksichtigung individueller Eigenschaften und Fähigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats als auch der spezifischen Anforderungen, die sich aus der globalen Geschäftstätigkeit der KION GROUP AG und ihrer Konzerngesellschaften ergeben. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass im Vordergrund einer auf Vielfalt zielenden Zusammensetzung des Gremiums die Kompetenz der einzelnen Mitglieder und eine ausgewogene, an den Unternehmenserfordernissen ausgerichtete Mischung der im Gremium vertretenen persönlichen Eigenschaften, Erfahrungen, Qualifikationen und Kenntnisse aller Mitglieder stehen. Dementsprechend hat er im Rahmen eines Diversity Statements Leitlinien für die Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats verabschiedet. Dies bedeutet auch, dass der Aufsichtsrat eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat anstrebt und den neuen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Anteils von Frauen in den Aufsichtsräten entspricht. Seit der Bestellung von Frau Birgit A. Behrendt und Frau Xu Ping zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der KION GROUP AG zum 1. Januar 2015 gehören diesem drei weibliche Mitglieder an. Der Aufsichtsrat wird darüber hinaus die Aufnahme weiterer weiblicher Mitglieder, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen, unterstützen.

3.4 Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Bei der KION GROUP AG bestanden im Berichtsjahr vier Ausschüsse, deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Kodex entsprechen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten dem Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse haben sich jeweils Geschäftsordnungen gegeben, die ihre Aufgaben und Arbeitsweise festlegen.

Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss besteht aus vier Vertretern der Anteilseigner und vier Vertretern der Arbeitnehmer. Vorsitzender des Präsidialausschusses ist immer der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und erledigt die laufenden Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats. Des Weiteren bereitet der Präsidialausschuss auch die Entscheidungen des Aufsichtsrats im Bereich Corporate Governance, insbesondere über Anpassungen der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz an geänderte tatsächliche Verhältnisse, sowie die Prüfung der Einhaltung der Entsprechenserklärung vor. Außerdem bereitet der Präsidialausschuss die Vorlagen für den Aufsichtsrat für die beabsichtigte Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie gegebenenfalls bei der Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden vor. Vorlagen aller Themenkomplexe im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands betreffend werden ebenfalls vom Präsidialausschuss vorbereitet. Weiter ist der Präsidialausschuss für die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs-, Pensions-, Abfindungs-, Beratungs- und sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern und über alle sich hieraus ergebenden Fragen, soweit sie nicht Vergütungsthemen betreffen, verantwortlich. Außerdem ist der Präsidialausschuss für die Beschlussfassung über die Gewährung von Darlehen an Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrats oder diesen nahestehende Personen im Sinne von §§ 89, 115 Aktiengesetz und für die Beschlussfassung über die Zustimmung zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats außerhalb ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrat zuständig. Der Präsidialausschuss soll – unter Einbeziehung des Vorstands – regelmäßig über eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand beraten.

Der Präsidialausschuss tagte im Geschäftsjahr 2015 fünf Mal. Den Schwerpunkt der Beratungen des Präsidialausschusses bildeten im Geschäftsjahr 2015 die Beratungen hinsichtlich der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Effizienz- und Governance-Initiativen. Der Präsidialausschuss hat sich auch mit der Erweiterung des Vorstands befasst.

Mitglieder des Präsidialausschusses waren im Geschäftsjahr 2015:

Dr. John Feldmann (Vorsitzender)
 Joachim Hartig (Stellvertretender Vorsitzender)
 Dr. Alexander Dibelius
 Denis Heljic
 Johannes P. Huth (bis 31. Juli 2015)
 Jiang Kui
 Olaf Kunz
 Kay Pietsch
 Hans Peter Ring (ab 1. August 2015)

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter sowie jeweils einem Vertreter der Arbeitnehmer und einem Vertreter der Anteilseigner. Der Vermittlungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat innerhalb eines Monats nach der Abstimmung im Aufsichtsrat, bei der die nach § 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nicht erreicht worden ist, Kandidaten für den Vorstand vor. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats kein Zweitstimmrecht. Der Vermittlungsausschuss musste im Geschäftsjahr 2015 nicht angerufen werden.

Mitglieder des Vermittlungsausschusses waren im Geschäftsjahr 2015:

Dr. John Feldmann (Vorsitzender)
 Özcan Pancarci (Stellv. Vorsitzender ab 1. Januar 2016)
 Joachim Hartig (Stellv. Vorsitzender bis 31. Dezember 2015)
 Johannes P. Huth (bis 31. Juli 2015)
 Kay Pietsch
 Hans Peter Ring (ab 1. August 2015)

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Der Zweck des Prüfungsausschusses ist es, den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Aufgabe der Überwachung des Berichtswesens, der Rechnungslegungsprozesse und der Compliance-Themen zu unterstützen. Diese Verantwortlichkeiten umfassen die Überwachung der Qualität und Integrität der Konzern- und der Einzelabschlüsse und der diesbezüglichen Offenlegungen, die internen Kontrollmechanismen, das Risikomanagement und das interne Revisionssystem. Der Prüfungsausschuss kontrolliert auch die vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen, seine Qualifikationen und seine Unabhängigkeit und ist für die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss übt darüber hinaus die in § 32 Absatz 1 des Mitbestimmungsgesetzes vorgesehenen Beteiligungsrechte aus.

Der Prüfungsausschuss tagte im Geschäftsjahr 2015 sieben Mal. Den Schwerpunkt der Beratungen des Prüfungsausschusses bildeten im Geschäftsjahr 2015 die Beratungen zum Jahresabschluss 2015, zu den Quartalsabschlüssen, zur Budgetplanung sowie die turnusmäßige Beratung zu wesentlichen Elementen der Corporate Governance im Unternehmen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses waren im Geschäftsjahr 2015:

Hans Peter Ring (Vorsitzender)
Kay Pietsch (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. John Feldmann
Alexandra Schädler

Der Ausschussvorsitzende Hans Peter Ring verfügt als unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses über den gemäß §§ 100 Absatz 5, 107 Absatz 4 Aktiengesetz erforderlichen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die ausschließlich Vertreter der Anteilseigner sind und von den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat gewählt werden. Einzige Aufgabe des Nominierungsausschusses ist der Vorschlag von neuen Kandidaten für den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung der Gesellschaft. Demgemäß standen im Zentrum der Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2015 die Kriterien und das Verfahren für die Auswahl geeigneter Kandidaten für die Nachfolge von Herrn Johannes P. Huth als Mitglied des Aufsichtsrats. Dazu hielt der Nominierungsausschuss eine Sitzung ab, traf in verschiedenen Konstellationen Kandidaten und fasste entsprechende Beschlüsse im Wege der Sitzung bzw. im Umlaufverfahren. Für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft wurde gemäß der Empfehlung des Ausschusses Herr Wolfgang Faden als neuer Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bestellt. Im Dezember 2015 hat der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Nominierungsausschusses beschlossen, der Hauptversammlung im Mai 2016 vorzuschlagen, Frau Dr. Christina Reuter als Nachfolgerin von Herrn Faden für die Anteilseigner der Gesellschaft in den Aufsichtsrat zu wählen.

Mitglieder des Nominierungsausschusses waren im Geschäftsjahr 2015:

Dr. John Feldmann (Vorsitzender)
Dr. Alexander Dibelius (Stellvertretender Vorsitzender ab 1. August 2015)
Johannes P. Huth (Stellvertretender Vorsitzender bis 31. Juli 2015)
Birgit A. Behrendt (ab 1. August 2015)
Jiang Kui

4. Zielgrößen für den Frauenanteil

Am 24. April 2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten. Danach hat der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen. Der Vorstand hat nach den neuen Vorschriften Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Für die Bestimmung der Zielgrößen haben Aufsichtsrat bzw. Vorstand Fristen zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre betragen dürfen, wobei die Zielgrößen erstmals bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden müssen.

Vorstand und Aufsichtsrat der KION GROUP AG haben sich intensiv mit den neuen rechtlichen Vorgaben beschäftigt. Vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat derzeit keine Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands der KION GROUP AG anstrebt, wurde die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand auf 0 Prozent und eine Befristung bis zum 30. Juni 2017 festgesetzt.

Hinsichtlich des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der KION GROUP AG hat der Vorstand für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Quote von 10 Prozent und für die zweite Ebene von 30 Prozent festgelegt. Auf beiden Ebenen soll das jeweilige Ziel ebenfalls bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden.

AKTIENBESITZ SOWIE MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

1. Aktienbesitz

Zum 31. Dezember 2015 betrug der direkte oder indirekte Gesamtbesitz aller Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat an Aktien der KION GROUP AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten weniger als 1 Prozent aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

2. Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Directors' Dealings“)

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder ihnen nahestehende Personen sind gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet, meldepflichtige Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, wie Derivaten, offenzulegen, wenn der Wert dieser Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000 € erreicht oder übersteigt. **> TABELLE 004**

Im Geschäftsjahr 2015 gemeldete Transaktionen gemäß § 15a WpHG

TABELLE 004

Käufer/Verkäufer	Art der Transaktion	Stückpreis in €	Stückzahl	Gesamtwert in €
Gordon Riske	Verkauf	35,90	137.000	4.950.610,00

Übernahmerelevante Angaben, § 315 Absatz 4 HGB

Die übernahmerelevanten Angaben nach § 315 Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie der erläuternde Bericht sind Bestandteile des Konzernlageberichts.

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der KION GROUP AG betrug zum 31. Dezember 2015 98,9 Mio. €. Es ist in 98,9 Mio. auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt. Das Grundkapital ist vollständig einbezahlt. Mit allen Aktien der Gesellschaft sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie vermittelt eine Stimme und den gleichen Anteil am Gewinn. Die Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Zum 31. Dezember 2015 befanden sich 160.050 Aktien im eigenen Bestand der Gesellschaft. Diese Aktien im Eigenbestand sollen insbesondere im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms KEEP verwendet werden.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Hinsichtlich der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien der Gesellschaft bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind gemäß den gesetzlichen Regelungen, die für auf den Inhaber lautende Stückaktien gelten, frei handelbar.

Nach der Kenntnis des Vorstands hatten die beiden Großaktionäre der KION GROUP AG, Superlift Holding S.à r.l. („Superlift“) und Weichai Power (Luxembourg) Holding S.à r.l. („Weichai Power“) eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, in der sie sich gegenseitig verpflichtet haben, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der Gesellschaft bei bestimmten Beschlussgegenständen in abgestimmter Weise auszuüben. Darüber hinaus haben sich Superlift und Weichai Power nach der Kenntnis des Vorstands in der Gesellschaftervereinbarung ein gegenseitiges Andienungsrecht (Right of First Offer) für die von dem

jeweils anderen Aktionär gehaltenen Aktien eingeräumt, das aber im Laufe des Geschäftsjahres 2014 ausgelaufen ist. Nachdem die Superlift im Verlauf des Jahres 2015 sämtliche Aktien, die sie an der Gesellschaft gehalten hat, verkauft hat, sind diese Vereinbarungen hinfällig geworden.

Aus den von der KION GROUP AG gehaltenen eigenen Aktien stehen ihr keine Rechte zu (§ 71b Aktiengesetz).

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital im Umfang von mehr als zehn Prozent der Stimmrechte

Nach der Kenntnis der Gesellschaft war zum Stichtag 31. Dezember 2015 nur Weichai Power direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der KION GROUP AG beteiligt, und zwar in Höhe von 38,3 Prozent.

Die Beteiligung von Weichai Power wird nach dem WpHG weiteren Gesellschaften zugerechnet: **> TABELLE 005**

Gesellschaften und Staaten, denen Weichai Power zugerechnet wird

TABELLE 005

Gesellschaft	Sitz
Shandong Heavy Industry Group Co., Ltd.	Jinan, Volksrepublik China
Weichai Group Holdings Limited	Weifang, Volksrepublik China
Weichai Power Co., Ltd.	Weifang, Volksrepublik China
Weichai Power Hong Kong International Development Co., Ltd.	Hongkong, Volksrepublik China
Weitere	Sitz
People's Republic of China	Peking, Volksrepublik China

Bei den vorgenannten Stimmrechtsanteilen können sich seit dem Stichtag weitere Veränderungen ergeben haben, die der Gesellschaft nicht bekannt sind. Da die Aktien der Gesellschaft Inhaberk Aktien sind, erlangt die Gesellschaft von Veränderungen der Beteiligungshöhen nur Kenntnis, soweit jene nach dem WpHG oder sonstigen Vorschriften meldepflichtig sind.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Beteiligungen von Arbeitnehmern am Kapital der Gesellschaft, bei denen die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar selbst ausüben, bestehen nicht.

6. Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Satzungsänderungen

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft erfolgen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 84 und 85 Aktiengesetz sowie § 31 Mitbestimmungsgesetz. Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er kann gemäß § 84 Aktiengesetz und § 6 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Gemäß § 179 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz erfolgt die Änderung der Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen werden gemäß § 23 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 179 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit

des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Von der Möglichkeit, auch in anderen Fällen eine höhere Mehrheit als die einfache Mehrheit zu bestimmen, ist in der Satzung kein Gebrauch gemacht worden.

Der Aufsichtsrat ist nach § 10 Absatz 3 der Satzung berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien

In einer außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Juni 2013 wurde die Gesellschaft bis zum 12. Juni 2016 ermächtigt, eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die erworbenen eigenen Aktien kann die Gesellschaft über die Börse oder mittels eines Angebots an sämtliche Aktionäre oder gegen Sachleistung veräußern, Letzteres insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder -beteiligungen. Die eigenen Aktien können außerdem Beschäftigten der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiter-Beteiligungsprogramms zum Erwerb angeboten werden. Sie können ferner auch eingezogen werden. Der Erwerb zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden. Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Auch im Geschäftsjahr 2015 hat die Gesellschaft von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Zeitraum vom 10. September bis 30. September 2015 70.000 Aktien erworben. Von den neu erworbenen und noch im Bestand befindlichen Aktien wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 73.512 Aktien im Rahmen des Mitarbeiter-Beteiligungsprogramms KEEP für die Beschäftigten der Gesellschaft und bestimmter Konzernunternehmen verwendet.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis einschließlich zum 18. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 9,89 Mio. neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 9,89 Mio. € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2014).

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2014 ferner ermächtigt, bis einschließlich zum 18. Mai 2019 einmal oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht oder Wandlungs- oder Optionspflicht oder Kombinationen dieser Instrumente (nachstehend zusammen auch „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu 800 Mio. € zu begeben. Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht, die aufgrund dieser Ermächtigung des Vorstands von der KION GROUP AG oder einem in- oder ausländischen Unternehmen begeben werden, an dem die KION GROUP AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, wurde das Grundkapital um bis zu 9,89 Mio. € durch Ausgabe von bis zu 9,89 Mio. neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KION GROUP AG bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2014).

Die Ausgabe neuer Aktien sowie die Ausgabe von Schuldverschreibungen gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2014 sind dadurch begrenzt, dass der auf die Aktien, die auf der Grundlage des genehmigten Kapitals 2014 ausgegeben werden, entfallende anteilige Betrag

des Grundkapitals bzw. die Summe der Aktien, die zur Bedienung von aufgrund der vorgenannten Ermächtigung begebenen Schuldverschreibungen ausgegeben werden, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der jeweiligen Ermächtigung überschreiten darf. Auf diese 10-Prozent-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der jeweiligen Ermächtigung auf der Grundlage des genehmigten Kapitals 2014 ausgegeben werden bzw. zur Bedienung von Schuldverschreibungen aus dem bedingten Kapital 2014 ausgegeben werden, auszugeben sind oder ausgegeben werden können oder auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung ausgegeben wurden, werden oder noch zur Bedienung einer Schuldverschreibung auszugeben sind oder ausgegeben werden können.

Neue Aktien und Schuldverschreibungen gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2014 können gegen Bar- oder Sachleistung ausgegeben werden. Sie sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Gemäß § 186 Absatz 5 AktG können die neuen Aktien und die Schuldverschreibungen auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- im Fall neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bar-einlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet, bzw. im Fall von Schuldverschreibungen, die gegen bar ausgegeben werden, wenn der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zur Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet (Bezugsrechtsausschluss begrenzt auf 10 Prozent des Grundkapitals entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG);

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der KION GROUP AG oder einer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach der Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde;
- im Fall neuer Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, bzw. im Fall von Schuldverschreibungen, soweit sie gegen Sachleistungen ausgegeben werden und der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist im Fall neuer Aktien, die aus dem genehmigten Kapital 2014 ausgegeben werden, außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Aktien an Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften stehen, auszugeben. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 5 Prozent des Grundkapitals beschränkt, und zwar sowohl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Wenn Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht, Wandlungspflicht oder Optionspflicht gegen bar oder gegen Sachleistungen ausgegeben werden, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in vollem Umfang auszuschließen, soweit diese Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestaltet sind und weder Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen noch eine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht anhand der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende errechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Finanzierungsformen entsprechen.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Hinblick auf das genehmigte Kapital 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren

Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, bzw. im Hinblick auf die Schuldverschreibungen weitere Einzelheiten zu deren Ausgabe und Ausstattung sowie der Lieferung von Aktien festzulegen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibung emittierenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft festzusetzen.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Folgende Verträge zwischen Konzerngesellschaften der KION GROUP AG und Dritten, die am 31. Dezember 2015 noch wirksam bestanden, sehen für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots Konsequenzen vor:

- Covenant Agreement vom 14. Februar 2013 im Zusammenhang mit den € 450.000.000 6.75 % Senior Secured Notes, fällig 2020 der KION Finance S.A., abgeschlossen zwischen der Deutsche Trustee Company Limited als Treuhänder, KION Finance S.A. und der KION Group GmbH (jetzt KION Material Handling GmbH).

In dem Fall, dass ein Dritter mit Ausnahme von KKR und Goldman Sachs oder mit diesen verbundenen Unternehmen oder Fonds oder Kommanditgesellschaften/Partnerships, die in deren Eigentum stehen oder von diesen beraten oder verwaltet werden, das wirtschaftliche Eigentum an mehr als 50 Prozent aller Aktien an der KION GROUP AG erwirbt, ist die KION GROUP AG verpflichtet, ein Angebot zum Erwerb der vorgenannten Schuldverschreibungen zu einem Preis von 101 Prozent ihres Nennwerts zu unterbreiten. Dieses Angebot muss mindestens 30 Tage ab dem Kontrollwechsel aufrechterhalten werden.

- Senior Facility Agreement vom 23. Dezember 2006 (danach mehrfach geändert), abgeschlossen zwischen der KION GROUP GmbH (jetzt firmierend als KION Material Handling GmbH) und, neben anderen, der UniCredit Bank AG, London Branch.

In dem Fall, dass ein Dritter mit Ausnahme von KKR und Goldman Sachs oder mit diesen verbundenen Unternehmen oder Fonds oder Kommanditgesellschaften/Partnerships, die in deren Eigentum stehen oder von diesen beraten oder verwaltet werden, das wirtschaftliche Eigentum an mehr als 50 Prozent aller Aktien an der KION GROUP AG erwirbt, wären in Anspruch genommene Kreditlinien sofort zurückzuzahlen und nicht in Anspruch genommene Kreditlinien automatisch gekündigt.

- Senior Facilities Agreement vom 28. Oktober 2015, abgeschlossen zwischen der KION GROUP AG und, neben anderen, der UniCredit Bank AG, London Branch.

In dem Fall, dass eine Person oder mit ihr verbundene Unternehmen oder gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz die Kontrolle über mehr als 50 Prozent der Aktien mit Stimmrecht der Gesellschaft erworben hat, können die Kreditgeber die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kredite verlangen und die Kreditlinien unter dem Senior Facilities Agreement im Übrigen kündigen.

Die KION GROUP AG hat am 15. Februar 2016 Mittel aus einem am 28. Oktober 2015 abgeschlossenen syndizierten Kreditvertrag in Anspruch genommen, um die Unternehmensanleihe über 450,0 Mio. Euro sowie die übrigen unter dem Konsortialkredit vom 23. Dezember 2006 bestehenden Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Damit sind die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels hinfällig geworden.

- Die KION Material Handling GmbH hat mit der Volkswagen AG einen Vertrag über die Lieferung von Verbrennungsmotoren abgeschlossen. Dieser Vertrag sieht vor, dass er von jeder Partei außerordentlich gekündigt werden kann, wenn mehr als 50 Prozent der jeweiligen Unternehmensanteile ihren Eigentümer wechseln.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Derartige Vereinbarungen wurden zwischen der Gesellschaft und ihren derzeitigen Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern nicht abgeschlossen.

Vergütungsbericht

Dieser Vergütungsbericht ist Bestandteil des Konzernlageberichts der KION GROUP AG. Er erläutert entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 die Grundzüge und die Struktur des Vergütungssystems für Vorstand und Aufsichtsrat der KION GROUP AG und legt außerdem die Vergütung der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen im Geschäftsjahr 2015 offen. Darüber hinaus berücksichtigt er die Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 17 (DRS).

Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vergütungssystems wie auch der individuellen Vergütung des Vorstands und der Aufsichtsratsmitglieder sind für die KION GROUP AG maßgeblicher Bestandteil einer guten Corporate Governance.

VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Vergütungssystem

Zuständig für die Festsetzung und die regelmäßige Überprüfung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat der KION GROUP AG. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats obliegt dem Präsidialausschuss die Vorbereitung aller die Vergütung betreffenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrats.

Das im Folgenden beschriebene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der KION GROUP AG ist seit dem 29. Juni 2013, dem Tag nach dem erfolgreichen Börsengang der KION GROUP AG und der Erstnotiz an der Frankfurter Börse, gültig und wurde durch die Hauptversammlung der KION GROUP AG am 19. Mai 2014 mit einer Mehrheit von 98,77 Prozent gebilligt. Es wurde unter Beachtung der Anforderungen des Aktienrechts und des DCGK durch den Aufsichtsrat der früheren KION Holding 1 GmbH im Zuge des Formwechsels der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft in seiner Sitzung am 25. April 2013 auf entsprechende Empfehlung des damaligen Personalausschusses beschlossen.

Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand

Die Vergütung des Vorstands der KION GROUP AG wird nach den Vorgaben des Aktiengesetzes und des DCGK festgesetzt und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Maßgeblich für die Festlegung sind Größe und Komplexität der KION Group, ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage, ihr Erfolg und ihre Zukunftsaussichten sowie die übliche Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung vergleichbarer Unternehmen ebenso wie das interne Gehaltsgefüge. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat auch das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der deutschen Belegschaft insgesamt, auch in der zeitlichen Entwicklung. Hierzu hat der Aufsichtsrat definiert, wie die relevanten Vergleichsgruppen abzugrenzen sind. Weitere Kriterien für die Festsetzung der Vergütung sind die jeweiligen Aufgaben und die persönliche Leistung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Bei der Überprüfung der Vergütung des Vorstands bezieht der Aufsichtsrat Vergütungsvergleiche insbesondere der MDAX-Unternehmen sowie Empfehlungen eines vom Vorstand und von der KION Group unabhängigen externen Vergütungsberaters ein. Die Struktur und Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig vom Aufsichtsrat überprüft.

Die Gesamtvergütung des Vorstands setzt sich aus erfolgsunabhängigen Gehalts- und Sachleistungen und erfolgsabhängigen (variablen) Bezügen sowie Versorgungszusagen zusammen. Bei der Festlegung der variablen Vergütung überwiegt eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, um Anreize für eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung zu schaffen. Dabei sieht das System ausdrücklich vor, dass sowohl mögliche positive als auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden.

Die regelmäßige Barvergütung eines Jahres, bestehend aus erfolgsunabhängigem festem Jahresgehalt sowie erfolgsabhängigen (variablen) Bezügen, ist stark leistungsorientiert. Werden die durch den Aufsichtsrat gesetzten Ziele vollständig verfehlt, gelangt nur das Fixum zur Auszahlung. Bei deutlicher Übererfüllung der gesetzten Ziele und entsprechend positiver Entwicklung des Aktienkurses sowie unter Berücksichtigung der Begrenzung der ein- und mehrjährigen variablen Vergütung (Cap) setzt sich die Barvergütung wie folgt zusammen:

- 15 Prozent festes Jahresgehalt,
- 24 bis 27 Prozent einjährige variable Bezüge,
- 58 bis 61 Prozent mehrjährige variable Bezüge.

Der Anteil der variablen Bestandteile der Barvergütung liegt bei maximal 85 Prozent, wovon etwa zwei Drittel auf die mehrjährigen Bestandteile entfallen. Beide Komponenten, sowohl die einjährige als auch die mehrjährige variable Vergütung, sind an Kennzahlen gekoppelt, mit denen sich der Erfolg der KION Group messen lässt. Das Vergütungssystem ist damit in hohem Maß abhängig vom Unternehmenserfolg und unterstreicht durch den hohen Anteil der mehrjährigen variablen Vergütung die langfristige Ausrichtung an der Entwicklung der KION Group.

Die Versorgungszusagen umfassen Ansprüche auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung.

Erfolgsunabhängige Bezüge

Die Vorstandsmitglieder der KION GROUP AG erhalten erfolgsunabhängige Bezüge in Form eines festen Jahresgehaltes (Grundvergütung) sowie Nebenleistungen. Das feste Jahresgehalt wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am Ende eines Monats gezahlt, und zwar letztmals für den vollen Monat, in dem der Vorstandsdienstvertrag endet. Die Grundvergütung wird in regelmäßigen Abständen vom Aufsichtsrat überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Nebenleistungen umfassen im Wesentlichen die Nutzung eines Dienstwagens und die Zahlung von Prämien für eine Unfallversicherung mit Leistungen auf marktüblichem Niveau.

Aufgrund seines Status als Auslandsentsandter von Singapur nach China sind für Herrn Quek zusätzliche Sonderleistungen vereinbart.

Dadurch wird Herr Quek so gestellt, als sei er steuer- und sozialabgabenpflichtig in Singapur. Die KION GROUP AG übernimmt die Steuern und Sozialabgaben, die über die theoretisch in Singapur anfallenden Steuern hinaus für Herrn Quek zusätzlich in China und Deutschland anfallen. Im Geschäftsjahr 2015 belief sich dieser Betrag auf 1.167 Tsd. € (Vorjahr: 404 Tsd. €). Außerdem umfassen die mit Herrn Quek vereinbarten Zusatzleistungen unter anderem Kosten für Heimreisen mit der Familie nach Singapur, Dienstwagenberechtigung, Mietkosten in Xiamen, China, und private Krankenversicherung. Insgesamt betrugen die für Herrn Quek für das Geschäftsjahr 2015 gewährten Zusatzleistungen 158 Tsd. € (Vorjahr: 108 Tsd. €). Diese Zusatzleistungen

werden gewährt, solange der Dienstsitz von Herrn Quek in Xiamen ist oder bis sein Dienstvertrag mit der KION GROUP AG endet.

Erfolgsabhängige Bezüge

Die erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten bestehen aus einer variablen Vergütung mit einer einjährigen Bemessungsgrundlage (Short Term Incentive) und einer variablen Vergütung mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage in Form eines rollierenden Performance Share Plan mit einer Laufzeit von drei Jahren (Long Term Incentive).

Einjährige variable Vergütung

Die einjährige variable Vergütung knüpft an das wirtschaftliche Ergebnis bzw. die Produktivität der KION Group im zugrunde liegenden Geschäftsjahr an. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Erreichung der Ziele

- Earnings before Interest, Taxes and Amortisation (EBITA) mit einer Gewichtung von 30 Prozent,
- Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 30 Prozent,
- Sales Revenue mit einer Gewichtung von 20 Prozent sowie
- Net Debt mit einer Gewichtung von 20 Prozent.

Die Zielwerte der finanziellen Bemessungsgrundlagen werden aus dem jährlichen Budget abgeleitet und vom Aufsichtsrat festgelegt.

Der Bonus entfällt bei einer Zielerreichung von 75 Prozent und weniger (Zieluntergrenze) vollständig und kann sich bei deutlicher Übererfüllung der Ziele maximal verdoppeln (Cap bei 200 Prozent). Werden die aus dem jährlichen Budget abgeleiteten Ziele voll erreicht, beträgt die Zielerreichung 100 Prozent. Die Zielerreichungen der gewichteten Ziele EBITA, ROCE, Sales Revenue und Net Debt werden addiert und ergeben die Gesamtzielerreichung.

Die individuelle Leistung der Vorstandsmitglieder beurteilt der Aufsichtsrat durch Festsetzung eines diskretionären Leistungsmultiplikators, der zwischen 0,8 und 1,2 liegt. Bei Festsetzung des Faktors berücksichtigt der Aufsichtsrat, inwieweit die Vorstandsmitglieder die durch ihn zu Jahresbeginn festgelegten individuellen Ziele erreicht haben. Mit diesem Faktor kann der Aufsichtsrat den aus der Gesamtzielerreichung der finanziellen Budgetziele errechneten Bonusbetrag, ausgehend von der individuellen Leistungs-

beurteilung, um bis zu 20 Prozent erhöhen oder reduzieren. Die einjährige variable Vergütung ist insgesamt auf 200 Prozent des vertraglichen Zielbonus begrenzt und wird im Anschluss an die Hauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr ausgezahlt.

Für den Fall, dass das Vorstandsmitglied nicht für das gesamte, der Abrechnung zugrunde liegende Geschäftsjahr vergütungsberechtigt ist, erfolgt eine zeitanteilige Kürzung.

Mehrfährige variable Vergütung

Den Mitgliedern des Vorstands ist eine mehrjährige variable Vergütung in Form eines Performance Share Plan zugesagt, der in sehr ähnlicher Form auch den oberen Führungskräften des Konzerns angeboten wird. Als Bemessungsgrundlagen sind der Total Shareholder Return (TSR) der KION Aktie gegenüber dem STOXX® Europe Total Market Index (TMI) Industrial Engineering Index und der Return on Capital Employed (ROCE) definiert, die beide mit einer Gewichtung von 50 Prozent berücksichtigt werden. Die jährlich erteilte Plantranche hat eine Laufzeit (Performanceperiode) von drei Jahren und wird am Ende der Laufzeit ausgezahlt, sofern die definierten Ziele erreicht wurden.

Zu Beginn einer Performanceperiode erfolgt eine bedingte Zusage auf eine bestimmte Zielstückzahl an Performance Shares. Diese vorläufige Stückzahl wird durch Division des im Dienstvertrag festgelegten Zuteilungswerts in Euro für das jeweilige Vorstandsmitglied durch den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) eines Performance Shares zum Zeitpunkt der Gewährung ermittelt. Abhängig vom Erreichen der beiden Teilziele (relativer TSR und ROCE) wird die vorläufige Anzahl an Performance Shares am Ende der Performanceperiode angepasst und auf diesem Weg die finale Anzahl an Performance Shares ermittelt.

Für das Teilziel ROCE entfällt der Anspruch bei einer Zielerreichung von 75 Prozent und weniger und beträgt, wenn die Ziele deutlich übererfüllt werden (135 Prozent Zielerreichung und höher), maximal 150 Prozent. Bezüglich der Zielvorgabe für den relativen TSR entfällt der Anspruch bei einer Outperformance des STOXX® Europe TMI Industrial Engineering Index von 0 Prozent und kann maximal 150 Prozent betragen, wenn die Outperformance bei 15 Prozent oder höher liegt. Bei einer Outperformance des STOXX® Europe TMI Industrial Engineering Index um 10 Prozent und einer Erreichung der auf Basis des Budgets jährlich festgelegten ROCE-Ziele beträgt die Gesamtzielerreichung 100 Prozent.

Der Auszahlungsbetrag aus jeder Gewährungstranche ergibt sich aus der finalen Anzahl an Performance Shares multipliziert mit dem Aktienkurs (Durchschnittskurs der letzten 60 Handelstage) der KION Aktie am Ende der Performanceperiode.

Auch bei der mehrjährigen variablen Vergütung wird die individuelle Leistung der Vorstandsmitglieder berücksichtigt. Hierzu legt der Aufsichtsrat zu Beginn einer Performanceperiode individuelle Ziele für den Dreijahreszeitraum fest. In Abhängigkeit von der Erreichung dieser Ziele kann der Aufsichtsrat anhand eines diskretionären Faktors den errechneten Auszahlungsbetrag am Ende der Performanceperiode endgültig um +/- 20 Prozent anpassen, wobei die maximale Auszahlung 200 Prozent des Zuteilungswerts nicht übersteigen kann.

Der Plan ist ein rein auf Barausgleich ausgerichteter Long-Term Incentive Plan, der kein Recht auf den Bezug tatsächlicher Aktien beinhaltet. In Anwendung der Vorschriften des DRS 17 und des IFRS 2 ist der Gesamtaufwand aus aktienbasierter Vergütung und der beizulegende Zeitwert des Performance Share Plan zum Zeitpunkt der Gewährung anzugeben. > TABELLE 006

Im Jahr 2015 betrug der Gesamtaufwand 11.203 Tsd. € (Vorjahr: 4.782 Tsd. €). Nicht enthalten ist ein Betrag von 531 Tsd. €, der im Rahmen der Beendigungsvereinbarung mit den Herren Knoef und Maurer in 2014 bereits im Aufwand berücksichtigt wurde.

Höchstgrenze für die Vergütung

Dem DCGK folgend weist die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf. Die Höchstgrenze der bar auszuzahlenden Gesamtvergütung bestehend aus festem Jahresgehalt sowie ein- und mehrjähriger variabler Vergütung beträgt das 1,7-Fache der Zielvergütung (Vorjahr: das 1,7-Fache) – ohne Berücksichtigung der im jeweiligen Geschäftsjahr geleisteten erfolgsunabhängigen Sachbezüge und sonstigen Leistungen. Sowohl die einjährige als auch die mehrjährige variable Vergütung sind auf 200 Prozent des Zielwertes begrenzt.

Versorgungszusagen

Die KION GROUP AG gewährt ihren Vorständen eine Direktzusage auf betriebliche Altersversorgung, die Leistungen der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung umfasst.

Performance Share Plan 2013

TABELLE 006

	Beizulegende Zeitwerte des Performance Share Plan zum Zeitpunkt der Gewährung	Anzahl gewährter Performance Shares ¹	Fair Value pro Performance Share zum Zeitpunkt der Gewährung	Aufwand aktienbasierte Vergütung im Geschäftsjahr 2014	Aufwand aktienbasierte Vergütung im Geschäftsjahr 2015 ²
Gordon Riske	1.500 Tsd. €	73.710	20,35 €	860 Tsd. €	1.790 Tsd. €
Bert-Jan Knoef ³	1.000 Tsd. €	49.140	20,35 €	573 Tsd. €	613 Tsd. €
Theodor Maurer ³	1.000 Tsd. €	49.140	20,35 €	573 Tsd. €	613 Tsd. €
Ching Pong Quek	830 Tsd. €	40.786	20,35 €	476 Tsd. €	1.821 Tsd. €
Dr. Thomas Toepfer	1.000 Tsd. €	49.140	20,35 €	573 Tsd. €	1.194 Tsd. €
Summe	5.330 Tsd. €	261.916		3.055 Tsd. €	6.031 Tsd. €

1 Die Zielgröße an Performance Share entspricht dem Zuteilungswert dividiert durch den Fair Value. Ergibt sich hieraus keine ganze Zahl an PS, wird die Anzahl an PS auf die nächste ganze Zahl kaufmännisch gerundet.

2 Bei Herrn Quek ist ein pauschaler Zuschlag von 50 Prozent im Rahmen eines Hypotax Agreements mit in den Wert eingeflossen. Bei Herrn Knoef und Herrn Maurer ist der Wert inklusive der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden bereits im Ergebnis 2014 berücksichtigten Aufwände.

3 Amtsniederlegung am 14.01.2015; Beendigung des Vorstandsdienstvertrages zum 31.03.2015

Performance Share Plan 2014

	Beizulegende Zeitwerte des Performance Share Plan zum Zeitpunkt der Gewährung	Anzahl gewährter Performance Shares ¹	Fair Value pro Performance Share zum Zeitpunkt der Gewährung	Aufwand aktienbasierte Vergütung im Geschäftsjahr 2014	Aufwand aktienbasierte Vergütung im Geschäftsjahr 2015 ²
Gordon Riske	1.500 Tsd. €	54.427	27,56 €	486 Tsd. €	1.095 Tsd. €
Bert-Jan Knoef ³	1.000 Tsd. €	36.284	27,56 €	324 Tsd. €	335 Tsd. €
Theodor Maurer ³	1.000 Tsd. €	36.284	27,56 €	324 Tsd. €	335 Tsd. €
Ching Pong Quek	830 Tsd. €	30.116	27,56 €	269 Tsd. €	1.044 Tsd. €
Dr. Thomas Toepfer	1.000 Tsd. €	36.284	27,56 €	324 Tsd. €	730 Tsd. €
Summe	5.330 Tsd. €	193.395		1.727 Tsd. €	3.539 Tsd. €

1 Die Zielgröße an Performance Share entspricht dem Zuteilungswert dividiert durch den Fair Value. Ergibt sich hieraus keine ganze Zahl an PS, wird die Anzahl an PS auf die nächste ganze Zahl kaufmännisch gerundet.

2 Bei Herrn Quek ist ein pauschaler Zuschlag von 50 Prozent im Rahmen eines Hypotax Agreements mit in den Wert eingeflossen. Bei Herrn Knoef und Herrn Maurer ist der Wert inklusive der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden bereits im Ergebnis 2014 berücksichtigten Aufwände.

3 Amtsniederlegung am 14.01.2015; Beendigung des Vorstandsdienstvertrages zum 31.03.2015

Performance Share Plan 2015

TABELLE 006

	Beizulegende Zeitwerte des Performance Share Plan zum Zeitpunkt der Gewährung	Anzahl gewährter Performance Shares ¹	Fair Value pro Performance Share zum Zeitpunkt der Gewährung	Aufwand aktienbasierte Vergütung im Geschäftsjahr 2015 ²
Gordon Riske	1.500 Tsd. €	53.210	28,19 €	696 Tsd. €
Dr. Eike Böhm	806 Tsd. €	28.576	28,19 €	193 Tsd. €
Bert-Jan Knoef ³	83 Tsd. €	2.956	28,19 €	116 Tsd. €
Theodor Maurer ³	83 Tsd. €	2.956	28,19 €	116 Tsd. €
Ching Pong Quek	830 Tsd. €	29.443	28,19 €	578 Tsd. €
Dr. Thomas Toepfer	1.000 Tsd. €	35.474	28,19 €	464 Tsd. €
Summe	4.302 Tsd. €	152.615		2.164 Tsd. €

¹ Die Zielgröße an Performance Share entspricht dem Zuteilungswert dividiert durch den Fair Value. Ergibt sich hieraus keine ganze Zahl an PS, wird die Anzahl an PS auf die nächste ganze Zahl kaufmännisch gerundet.

² Bei Herrn Quek ist ein pauschaler Zuschlag von 50 Prozent im Rahmen eines Hypotax Agreements mit in den Wert eingeflossen. Bei Herrn Knoef und Herrn Maurer ist der Wert inklusive der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden bereits im Ergebnis 2014 berücksichtigten Aufwände.

³ Amtsniederlegung am 14.01.2015; Beendigung des Vorstandsdienstvertrages zum 31.03.2015. Der beizulegende Zeitwert des Performance Share Plan zum Zeitpunkt der Gewährung wurde zeitanteilig bis zum 31.03.2015 berücksichtigt.

Für den Vorstandsvorsitzenden besteht eine leistungsorientierte Zusage, die im früheren Geschäftsführer-Dienstvertrag erteilt worden war und mit dem Formwechsel in den Vorstandsdiensvertrag übernommen wurde. Die Höhe der Zusage ist abhängig von der Zahl der Dienstjahre und beträgt maximal 50 Prozent des in diesem Geschäftsführer-Dienstvertrag zuletzt zugesagten fixen Jahresgehalts nach dem vollendeten zehnten Dienstjahr.

Die bisherigen leistungsorientierten Zusagen für die ordentlichen Vorstandsmitglieder wurden im Rahmen des Formwechsels mittels eines Startbausteins in Höhe des Barwerts der bisherigen Zusage in eine neue beitragsorientierte Leistungszusage überführt. Die neue Zusage ist als Kapitalkontenplan ausgestaltet und wird in dieser Form auch neuen Mitgliedern des Vorstands erteilt.

Für die Dauer der Vorstandsdienszeit wird jährlich ein fester Beitrag in Höhe von 150 Tsd. € für die übrigen Vorstandsmitglieder (124,5 Tsd. € für Herrn Quek) in das Versorgungskonto eingezahlt. Das Versorgungskonto wird bis zum Eintritt des Versorgungsfalls mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Garantiezins für die Lebensversicherungswirtschaft (gültiger Höchstzins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen von Lebensversicherungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 DeckRV) verzinst. Sollten durch die Anlage

des Versorgungskontos höhere Zinsen erzielt werden, werden diese bei Eintritt des Versorgungsfalls dem Versorgungskonto gutgeschrieben (Überschussanteil). Es gilt die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf eine vorgezogene Auszahlung der Leistung. Im Falle von Invalidität oder Tod während des aktiven Dienstverhältnisses werden dem Versorgungskonto die Beiträge auf das Alter von 60 Jahren zugerechnet, wobei die Aufstockung auf maximal zehn Jahresbeiträge begrenzt ist. Im Versorgungsfall kommt es zu einer Einmalzahlung oder auf schriftlichen Antrag zu einer Auszahlung in zehn jährlichen Raten.

Leistungen im Fall der Beendigung der Tätigkeiten

Dem DCGK entsprechend sehen alle Vorstandsdiensverträge für den Fall der vorzeitigen Beendigung ohne wichtigen Grund die Zahlung einer Abfindung von maximal zwei Jahresvergütungen vor. Die Höhe der Jahresvergütung bestimmt sich nach der Summe aus Festgehalt und variablen Vergütungsbestandteilen unter Zugrundelegung von 100 Prozent Zielerreichung ohne Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen für das letzte volle

Geschäftsjahr vor dem Ende des Vorstandsdiensvertrags. Beträgt die Restlaufzeit des Vorstandsdiensvertrags weniger als zwei Jahre, ist die Abfindung zeitanteilig zu berechnen. Wird der Dienstvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) bestehen nicht.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen grundsätzlich einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot von einem Jahr. Als Gegenleistung zahlt die Gesellschaft für die Dauer des Wettbewerbsverbots den Vorstandsmitgliedern eine Karenzentschädigung in Höhe von 100 Prozent des letzten Festgehalts. Auf die Entschädigung werden andere Einkünfte des Vorstandsmitglieds angerechnet.

Für den Fall der Nichtverlängerung der Bestellung von Herrn Riske aus von ihm nicht zu vertretendem Grund und ohne dass die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist, sowie für den Fall, dass Herr Riske vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt oder nach seiner Dienstzeit infolge Krankheit dauernd arbeitsunfähig wird, erhält er aufgrund von Altverträgen ein Übergangsgeld in Höhe von jährlich 276 Tsd. €. Der Betrag des Übergangsgelds erhöht sich während der aktuellen Bestellperiode jedes Jahr um 12 Tsd. € bis zu einem Maximalbetrag von jährlich 300 Tsd. €. Auf dieses Übergangsgeld werden Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Bestellung ohne einen zur Beendigung berechtigenden wichtigen Grund, Entschädigungszahlungen für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot, Pensions- oder Versorgungsleistungen, die Herr Riske aufgrund seiner früheren Tätigkeit für andere Arbeitgeber erhält, und Einkünfte aus anderweitiger Verwendung seiner Arbeitskraft (mit Ausnahme von Bezügen für die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beirats) angerechnet.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhält ein Vorstandsmitglied für maximal sechs Monate das volle Festgehalt sowie die einjährige variable Vergütung. Für weitere sechs Monate einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit erhält das Vorstandsmitglied 80 Prozent des Festgehalts, jeweils jedoch längstens bis zur Beendigung des Dienstvertrags.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus den Diensten der Gesellschaft durch Tod aus, so haben seine Angehörigen Anspruch auf die feste Vergütung für den Monat, in dem der Dienstvertrag

endet, sowie für die drei folgenden Monate, längstens jedoch bis zur Beendigung des Dienstvertrags.

Vergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2015

Gemäß den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 ist die Vergütung der Vorstandsmitglieder in zwei separaten Tabellen darzustellen. Einerseits erfolgt die Darstellung der für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen sowie – für variable Vergütungsbestandteile – der erreichbaren Maximal- und Minimalvergütung. > TABELLE 007

Andererseits erfolgt in > TABELLE 008 die Darstellung des Zuflusses/der erdienten Gesamtvergütung, bestehend aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren.

Gewährte Zuwendungen gemäß DCGK

Die den Mitgliedern des Vorstands gewährte Gesamtvergütung belief sich für das Geschäftsjahr 2015 auf insgesamt 9.535 Tsd. € (Min: 3.194 Tsd. €, Max: 15.877 Tsd. €) (Vorjahr: 11.840 Tsd. €). Davon entfielen 2.098 Tsd. € (Vorjahr: 2.840 Tsd. €) auf fixe, erfolgsunabhängige, 6.372 Tsd. € (Min: 31 Tsd. €, Max: 12.713 Tsd. €) (Vorjahr: 7.911 Tsd. €) auf variable, ein- und mehrjährig erfolgsbezogene Vergütungskomponenten, 211 Tsd. € (Vorjahr: 175 Tsd. €) auf erfolgsunabhängige Sachbezüge und sonstige Leistungen sowie 854 Tsd. € (Vorjahr: 914 Tsd. €) auf den Versorgungsaufwand. Bei der einjährigen variablen Vergütung wird der Wert auf der Basis einer 100-prozentigen Zielerreichung (Min: 0 Prozent bei einer Zielerreichung von 75 Prozent und weniger, Max: 200 Prozent bei einer Zielerreichung von 135 Prozent und höher) ausgewiesen. Bei der mehrjährigen variablen Vergütung der Performance-Share-Pläne wird der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Gewährung (Fair Value) (entspricht voller Zielerreichung) ausgewiesen (Min: keine Auszahlung, Max: 200 Prozent des vertraglichen Zuteilungswerts).

Die Bewertung der Nebenleistungen erfolgte zu dem für steuerliche Zwecke ermittelten Wert. > TABELLE 007

Gewährte Zuwendungen im Geschäftsjahr 2015

			Gordon Riske			
			CEO KION GROUP AG			
in Tsd. €			2014	2015	2015 (Min)	2015 (Max)
Erfolgs- unabhängige Komponenten		Festvergütung	800	800	800	800
		Sachbezüge und sonstige Leistungen ¹	19	21	21	21
		Summe	819	821	821	821
Erfolgsabhängige Komponenten	Ohne langfristige Anreizwirkung	Einjährige variable Vergütung ^{2,3}	700	700	0	1.400
		Mehrjährige variable Vergütung ^{2,4}	1.500	1.500	0	3.000
	Mit langfristiger Anreizwirkung aktienbasiert	Performance Share Plan (01.01.2014 – 31.12.2016)	1.500			
		Performance Share Plan (01.01.2015 – 31.12.2017)		1.500	0	3.000
		Summe	3.019	3.021	821	5.221
		Versorgungsaufwand ⁵	510	622	622	622
	Gesamtvergütung	3.529	3.643	1.443	5.843	

Überleitung zur Gesamtvergütung

i. S. d. § 314 (1) Nr. 6a HGB in Verbindung mit DRS 17

	Abzüglich der gewährten einjährigen variablen Vergütung	-700	-700		
	Zuzüglich der voraussicht- lichen einjährigen variablen Vergütung (Zufluss)	700	795		
	Abzüglich Versorgungs- aufwand	-510	-622		
	Zuzüglich Anpassung der einjährigen variablen Vergütung für das Vorjahr	53	159		
	Gesamtvergütung i. S. d. § 314 (1) Nr. 6a HGB in Verbindung mit DRS 17	3.072	3.275		

1 In den erfolgsunabhängigen Sachbezügen und sonstigen Leistungen sind Aufwendungen bzw. geldwerte Vorteile wie zum Beispiel Bereitstellung von Dienstwagen und Wohnungskosten enthalten.

2 Bei Herrn Quek ist ein pauschaler Zuschlag von 50 Prozent (30 Prozent in 2014) im Rahmen eines Hypotax Agreements mit in den Wert eingeflossen.

3 Bei der einjährigen variablen Vergütung wird der Wert auf Basis einer 100-prozentigen Zielerreichung (Min: 0 Prozent bei einer Zielerreichung von 75 Prozent und weniger, Max: 200 Prozent bei einer Zielerreichung von 135 Prozent und höher) ausgewiesen. Bei Herrn Knoef und Herrn Maurer ist der Wert entsprechend der Beendigungsvereinbarung angegeben.

4 Beizulegende Zeitwerte zum Zeitpunkt der Gewährung

5 Service Cost IAS (Dienstzeitaufwand)

TABELLE 007

Dr. Eike Böhm				Bert-Jan Knoef			
CTO KION GROUP AG				Mitglied des Vorstands KION GROUP AG			
Ab 01.08.2015				Bis 14.01.2015			
2014	2015	2015 (Min)	2015 (Max)	2014	2015	2015 (Min)	2015 (Max)
–	208	208	208	500	19	19	19
–	14	14	14	19	1	1	1
–	223	223	223	519	20	20	20
–	167	0	333	400	16	16	16
–	806	0	1.611	1.000	13	0	26
–				1.000			
–	806	0	1.611		13	0	26
–	1.195	223	2.167	1.919	48	35	61
–				102	4	4	4
–	1.195	223	2.167	2.021	52	39	65
–	–167			–400	–16		
–	189			400	16		
–				–102	–4		
–				71	9		
–	1.217			1.990	57		

Gewährte Zuwendungen im Geschäftsjahr 2015 (Fortsetzung)

		Theodor Maurer			
		Mitglied des Vorstands KION GROUP AG			
		Bis 14.01.2015			
in Tsd. €		2014	2015	2015 (Min)	2015 (Max)
Erfolgs- unabhängige Komponenten	Festvergütung	500	19	19	19
	Sachbezüge und sonstige Leistungen ¹	18	1	1	1
	Summe	518	20	20	20
Erfolgsabhängige Komponenten	Ohne langfristige Anreizwirkung	Einjährige variable Vergütung ^{2,3}	400	16	16
	Mit langfristiger Anreizwirkung aktienbasiert	Mehrjährige variable Vergütung^{2,4}	1.000	13	0
		Performance Share Plan (01.01.2014–31.12.2016)	1.000		
		Performance Share Plan (01.01.2015–31.12.2017)		13	26
		Summe	1.918	48	35
		Versorgungsaufwand ⁵	104	4	4
		Gesamtvergütung	2.022	52	39
Überleitung zur Gesamtvergütung					
i. S. d. § 314 (1) Nr. 6a HGB in Verbindung mit DRS 17					
	Abzüglich der gewährten einjährigen variablen Vergütung	–400	–16		
	Zuzüglich der voraussicht- lichen einjährigen variablen Vergütung (Zufluss)	400	16		
	Abzüglich Versorgungs- aufwand	–104	–4		
	Zuzüglich Anpassung der einjährigen variablen Vergütung für das Vorjahr	53	9		
	Gesamtvergütung i. S. d. § 314 (1) Nr. 6a HGB in Verbindung mit DRS 17	1.970	57		

1 In den erfolgsunabhängigen Sachbezügen und sonstigen Leistungen sind Aufwendungen bzw. geldwerte Vorteile wie zum Beispiel Bereitstellung von Dienstwagen und Wohnungskosten enthalten.

2 Bei Herrn Quek ist ein pauschaler Zuschlag von 50 Prozent (30 Prozent in 2014) im Rahmen eines Hypotax Agreements mit in den Wert eingeflossen.

3 Bei der einjährigen variablen Vergütung wird der Wert auf Basis einer 100-prozentigen Zielerreichung (Min: 0 Prozent bei einer Zielerreichung von 75 Prozent und weniger, Max: 200 Prozent bei einer Zielerreichung von 135 Prozent und höher) ausgewiesen. Bei Herrn Knoef und Herrn Maurer ist der Wert entsprechend der Beendigungsvereinbarung angegeben.

4 Beizulegende Zeitwerte zum Zeitpunkt der Gewährung

5 Service Cost IAS (Dienstzeitaufwand)

TABELLE 007

Ching Pong Quek				Dr. Thomas Toefer			
Mitglied des Vorstands KION GROUP AG / Chief Asia Pacific Officer				CFO KION GROUP AG			
2014	2015	2015 (Min)	2015 (Max)	2014	2015	2015 (Min)	2015 (Max)
540	552	552	552	500	500	500	500
108	158	158	158	12	17	17	17
648	710	710	710	512	517	517	517
432	498	0	996	400	400	0	800
1.079	1.245	0	2.490	1.000	1.000	0	2.000
1.079				1.000			
	1.245	0	2.490		1.000	0	2.000
2.158	2.453	710	4.196	1.912	1.917	517	3.317
97	107	107	107	101	117	117	117
2.255	2.560	817	4.303	2.013	2.034	634	3.434
-432	-498			-400	-400		
432	566			400	455		
-97	-107			-101	-117		
109	195			32	91		
2.268	2.716			1.944	2.062		

Zufluss gemäß DCGK

Die den Mitgliedern des Vorstands zugeflossene/erdiente Gesamtvergütung belief sich für das Geschäftsjahr 2015 auf insgesamt 15.199 Tsd. € (Vorjahr: 8.156 Tsd. €). Davon entfielen 2.098 Tsd. € (Vorjahr: 2.840 Tsd. €) auf fixe, erfolgsunabhängige, 12.036 Tsd. € (Vorjahr: 4.227 Tsd. €) auf variable, ein- und mehrjährig erfolgsbezogene Vergütungskomponenten, 211 Tsd. € (Vorjahr: 175 Tsd. €) auf erfolgsunabhängige Sachbezüge und sonstige Leistungen sowie 854 Tsd. € (Vorjahr: 914 Tsd. €) auf den Versorgungsaufwand. Bei der einjährigen variablen Vergütung wird der Wert auf der Basis einer vorläufigen

Gesamtzielerreichung von rund 114 Prozent ausgewiesen, die auf der Basis der vorläufigen Ergebniszahlen zum Jahresanfang 2016 ermittelt wurde. Abweichend hiervon wurde bei der Ermittlung des Wertes für die Herren Knoef und Maurer der in der Beendigungsvereinbarung festgelegte Wert ausgewiesen. Diese vorläufige variable Vergütung steht zudem für jedes Vorstandsmitglied unter dem Vorbehalt der individuellen, auf den persönlichen Leistungsbeitrag des Vorstandsmitglieds bezogenen Anpassung durch den Aufsichtsrat. Diese Anpassung kann +/- 20 Prozent der variablen Vergütung betragen.

Bei der mehrjährigen variablen Vergütung erfolgt erstmals im Frühjahr 2016 eine Auszahlung aus der Plantranche 2013 auf

Zufluss Zuwendungen im Geschäftsjahr 2015

			Gordon Riske		Dr. Eike Böhm	
			CEO KION GROUP AG		CTO KION GROUP AG	
					Ab 01.08.2015	
in Tsd. €			2014	2015	2014	2015
Erfolgsunabhängige Komponenten		Festvergütung	800	800	–	208
		Sachbezüge und sonstige Leistungen ¹	19	21	–	14
		Summe	819	821	–	223
Erfolgsabhängige Komponenten	Ohne langfristige Anreizwirkung	Einjährige variable Vergütung ²	859	795	–	189
		Mehrjährige variable Vergütung	0	3.000	–	0
	Mit langfristiger Anreizwirkung aktienbasiert	Performance Share Plan (29.06.2013–31.12.2015)		3.000	–	
		IPO-Bonus Tranche 1 (29.06.2013–29.06.2014)			–	
		IPO-Bonus Tranche 2 (29.06.2013–31.12.2014)			–	
		Summe	1.677	4.616	–	412
		Versorgungsaufwand ³	510	622	–	
Gesamtvergütung			2.187	5.238	–	412

1 In den erfolgsunabhängigen Sachbezügen und sonstigen Leistungen sind Aufwendungen bzw. geldwerte Vorteile wie zum Beispiel Bereitstellung von Dienstwagen und Wohnungskosten enthalten.

2 Der Wert der einjährigen variablen Vergütung für 2014 ist der tatsächliche Auszahlungswert, der von dem bei der Aufstellung des Konzernabschlusses 2014 geschätzten Wert abweicht.

3 Service Cost IAS (Dienstzeitaufwand)

Basis der Erreichung von langfristigen Zielen, die mit Gewährung im Jahr 2013 zu Beginn der Performanceperiode definiert wurden. Der ausgewiesene Wert für das Jahr 2015 wird ebenfalls auf Basis einer vorläufigen Gesamtzielerreichung von 122 Prozent ermittelt und steht für das einzelne Vorstandsmitglied wiederum unter dem Vorbehalt einer leistungsabhängigen Anpassung mittels eines diskretionären Leistungsmultiplikators durch den Aufsichtsrat. Diese leistungsabhängige Anpassung kann – wie bei der einjährigen variablen Vergütung – +/– 20 Prozent betragen.

Die Bewertung der Nebenleistungen erfolgte zu dem für steuerliche Zwecke ermittelten Wert. > TABELLE 008

Die im Jahr 2015 an ehemalige Mitglieder des Vorstands geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Vorstandsdienstvertrages beliefen sich auf 8.423 Tsd. €. Hierfür wurde im Geschäftsjahr 2014 eine entsprechende Rückstellung gebildet. Im Einzelnen setzen sich diese Zahlungen aus erfolgsunabhängigen Gehalts- und Sachleistungen und erfolgsabhängigen Bezügen sowie Versorgungszusagen zusammen.

Bei Herrn Knoef sind in dem Gesamtbetrag in Höhe von 4.381 Tsd. € eine erfolgsunabhängige Komponente in Höhe von 4.031 Tsd. €, eine erfolgsabhängige Komponente ohne langfristige Anreizwirkung in Höhe von 84 Tsd. €, eine erfolgsabhängige

TABELLE 008

Bert-Jan Knoef		Theodor Maurer		Ching Pong Quek		Dr. Thomas Toepfer	
Mitglied des Vorstands KION GROUP AG		Mitglied des Vorstands KION GROUP AG		Mitglied des Vorstands KION GROUP AG / Chief Asia Pacific Officer		CFO KION GROUP AG	
Bis 14.01.2015		Bis 14.01.2015					
2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
500	19	500	19	540	552	500	500
19	1	18	1	108	158	12	17
519	20	518	20	648	710	512	517
409	16	409	16	626	566	491	455
0	1.255	0	1.255	0	2.490	1.434	2.000
	1.255		1.255		2.490		2.000
						755	
						679	
928	1.290	926	1.290	1.274	3.766	2.437	2.971
102	4	104	4	97	107	101	117
1.029	1.294	1.031	1.294	1.371	3.873	2.538	3.088

Komponente mit langfristiger Anreizwirkung für die Tranche 2013 auf Basis einer vorläufigen Gesamtzielerreichung in Höhe von 164 Tsd. € sowie Versorgungsaufwendungen in Höhe von 101 Tsd. € enthalten.

Bei Herrn Maurer sind in dem Gesamtbetrag in Höhe von 4.042 Tsd. € eine erfolgsunabhängige Komponente in Höhe von 3.686 Tsd. €, eine erfolgsabhängige Komponente ohne langfristige Anreizwirkung in Höhe von 84 Tsd. €, eine erfolgsabhängige Komponente mit langfristiger Anreizwirkung für die Tranche 2013 auf Basis einer vorläufigen Gesamtzielerreichung in Höhe von 164 Tsd. € sowie Versorgungsaufwendungen in Höhe von 107 Tsd. € enthalten.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands entfallenen Beiträge (Zuführungen) zur

Altersvorsorge sowie die entsprechenden Barwerte in individualisierter Form. > **TABELLE 009**

Neben den oben beschriebenen Bezügen für Herrn Knoef und Herrn Maurer in 2015 beliefen sich die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstands auf 230 Tsd. € (Vorjahr: 210 Tsd. €). Die Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Vorstands und ihren Hinterbliebenen sind nach IAS 19 mit 8.758 Tsd. € (Vorjahr: 6.082 Tsd. €) zurückgestellt.

Im Berichtsjahr wurden keine Vorschüsse an Mitglieder des Vorstands gezahlt und es bestanden keine Kredite.

Pensionen

TABELLE 009

in Tsd. €	Dienstzeitaufwand 2015	Dienstzeitaufwand 2014	Barwert (DBO) 31.12.2015	Barwert (DBO) 31.12.2014
Gordon Riske	622	510	5.308	4.562
Dr. Eike Böhm			76	
Bert-Jan Knoef ¹	4	102		1.906
Theodor Maurer ¹	4	104		638
Ching Pong Quek	107	97	317	427
Dr. Thomas Toepfer	117	101	436	523

¹ Amtsniederlegung am 14.01.2015; der Barwert (DBO) 31.12.2015 wurde unter Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Vorstands und ihren Hinterbliebenen nach IAS 19 berücksichtigt.

VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Vergütungssystem

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 18 der Satzung der KION GROUP AG festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine reine Festvergütung. Die jährlichen Vergütungshöhen betragen für einfache Aufsichtsratsmitglieder 45.000 €, für den stellvertretenden

Aufsichtsratsvorsitzenden 75.000 € und für den Aufsichtsratsvorsitzenden 105.000 €.

Die Mitgliedschaft und der Vorsitz in Ausschüssen – mit Ausnahme des nach § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz gebildeten Vermittlungsausschusses und des Nominierungsausschusses – werden gesondert vergütet. Die jährliche Vergütung für Mitglieder eines Ausschusses beträgt 8.000 €; der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte.

Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während des gesamten Geschäftsjahres an, erfolgt eine zeitanteilige Kürzung der Vergütung.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.250 € je Sitzungstag, wobei mit diesem Betrag mehrere Sitzungen an einem Tag abgegolten sind.

Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt vereinbart.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2015

Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats lag im Geschäftsjahr 2015 bei 1.209.342 €. Davon entfielen 1.056.325 € auf Vergütun-

gen für die Tätigkeit im Aufsichtsrat. Die Vergütungen für die Tätigkeit in Ausschüssen (einschließlich Sitzungsgeldern) beliefen sich auf 153.017 €. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 individualisiert ausgewiesen. > TABELLE 010

Im Geschäftsjahr 2015 wurden von den Gesellschaften der KION Group keine Vergütungen oder sonstigen Vorteile an Mitglieder des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt bzw. gewährt. Ebenso wenig wurden Vorschüsse oder Kredite Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährt.

Vergütung des Aufsichtsrats

TABELLE 010

	Feste Vergütung	Ausschussvergütung	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung
Dr. John Feldmann (Vorsitzender)	105.000 €	24.000 €	16.250 €	145.250 €
Joachim Hartig (stellv. Vorsitzender)	75.000 €	8.000 €	12.500 €	95.500 €
Birgit Behrendt	45.000 €	–	7.500 €	52.500 €
Holger Brandt	45.000 €	–	13.750 €	58.750 €
Dr. Alexander Dibelius	45.000 €	8.000 €	10.000 €	63.000 €
Wolfgang Faden	18.863 €	–	2.500 €	21.363 €
Denis Heljic	45.000 €	8.000 €	15.000 €	68.000 €
Johannes P. Huth	38.240 €	6.798 €	7.315 €	52.353 €
Jiang Kui	65.838 €	11.704 €	14.631 €	92.173 €
Olaf Kunz	45.000 €	2.674 €	15.000 €	62.674 €
Jörg Milla	7.521 €	–	1.250 €	8.771 €
Özcan Pancarci	45.000 €	–	13.750 €	58.750 €
Kay Pietsch	45.000 €	16.000 €	21.250 €	82.250 €
Hans Peter Ring	45.000 €	19.353 €	13.750 €	78.103 €
Alexandra Schädler	45.000 €	8.000 €	20.000 €	73.000 €
Tan Xuguang	65.838 €	–	1.829 €	67.666 €
Hans-Peter Weiß	41.178 €	–	11.250 €	52.428 €
Xu Ping	65.838 €	–	10.973 €	76.811 €
Insgesamt	888.316 €	112.529 €	208.498 €	1.209.342 €